

Nr 4 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 128/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 lautet die lit a:

„a) für die Vornahme der Totenbeschau ohne Obduktion

1. durch einen Amtsarzt oder Sprengelarzt eine Vergütung in der gemäß § 5 Abs 4 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967 festgelegten Höhe;
2. durch einen von der Gemeinde gemäß § 2 Abs 1 bestellten Arzt eine Vergütung in der Höhe des 3,5-fachen der gemäß Z 1 geltenden Höhe.“

2. Im § 49 wird angefügt:

„(6) § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft. Die im § 11 lit a Z 2 vorgesehene Abgeltung ist für Leistungen zu gewähren, die ab dem Inkrafttreten erbracht werden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Gesetz LGBl Nr 46/2015 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Totenbeschau auch durch die dafür von den Gemeinden innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs bestellten, zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte vornehmen zu lassen; bis dahin war diese Tätigkeit ausschließlich der Amtsärztin oder dem Amtsarzt (in der Stadt Salzburg) bzw den Sprengelärztinnen und -ärzten (in den Landgemeinden) vorbehalten gewesen.

Gemäß § 11 lit a des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 gebührt für die Vornahme der Totenbeschau ohne Obduktion eine Vergütung in der Höhe des in der Gebührenvorschrift für die sprengelärztliche Leistung, LGBl Nr 35/1967 idgF, festgesetzten Betrages, dh 25,50 €(30 Punkte gemäß lit E der Anlage zur Verordnung, der Punktwert beträgt derzeit 0,85 €). Dieser vergleichsweise geringe Betrag ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Sprengelärztinnen und -ärzten gemäß § 5 des Salzburger Gemeindegesetz 1967 zusätzlich zu den Gebühren für konkrete Leistungen noch Monatsentgelte sowie Sonderzahlungen gebühren, die gemäß § 8 des Salzburger Gemeindegesetzes 1967 auch ruhegenussfähig sind. Die in der Stadt Salzburg tätigen Amtsärztinnen und -ärzte sind Magistratsbedienstete, die Gebühren für die Vornahme der Totenbeschau sind für sie ebenfalls ein Zusatzeinkommen. Die von den Gemeinden nur zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärztinnen und Ärzte haben hingegen keinen Anspruch auf ein Grundentgelt, sondern beziehen nur die konkreten Leistungsentgelte. Der Betrag von 25,50 € wird von letztgenanntem Personenkreis im Hinblick auf den mit einer Totenbeschau verbundenen Arbeitsaufwand sowie die daraus resultierende Verantwortung als zu gering empfunden, so dass in der Praxis für die Gemeinden Schwierigkeiten dabei bestehen, Ärztinnen und Ärzte in entsprechender Anzahl zu bestellen.

Da es bei der Nachbesetzung von freien Stellen von Sprengelärztinnen und -ärzten auf Grund mangelnder Bewerbungen immer wieder zu Verzögerungen kommt, ist die ergänzende Bestellung von Ärztinnen und Ärzten für die Vornahme der Totenbeschau jedoch dringend erforderlich. Auf Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes sollen daher solche Ärztinnen und Ärzte nicht jene Abgeltung erhalten, die auch Sprengelärztinnen und -ärzten gebührt, sondern das 3,5-fache dieses Tarifes, dh 89,25 €. Die rechnerische Verknüpfung mit der Gebührenvorschrift für die sprengelärztliche Leistung bringt dabei den Vorteil mit sich, dass bei jeder Valorisierung der Sprengelärzte-Gebühren automatisch auch die Abgeltung für die gemäß § 2 Abs 1 bestellten Ärztinnen und Ärzte erhöht wird.

Die erhöhte Abgeltung soll entsprechend einem Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes für Leistungen gelten, die ab dem 1. Juni 2018 erbracht werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ("Leichen- und Bestattungswesen").

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kostenfolgen:

Die vorliegende Novelle wird zu zusätzlichen Kosten für die Gemeinden führen, wenn die Totenbeschau nicht durch eine Sprengelärztin oder einen Sprengelarzt durchgeführt wird. Der Mehraufwand für die Gemeinden pro Totenbeschau beträgt in diesen Fällen 63,75 €

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat die sachliche Rechtfertigung des Vorhabens bezweifelt, ohne auf die oben ausgeführten Argumente oder die vom Salzburger Gemeindeverband geschilderten Schwierigkeiten, Ärztinnen oder Ärzte in ausreichender Anzahl bestellen zu können, näher einzugehen. Die Auslösung des Konsultationsmechanismus wurde nicht angekündigt, die finanzielle Betroffenheit der Stadt Salzburg wird im Hinblick auf die dort tätigen Amtsärztinnen bzw -ärzte auch als vernachlässigbar eingestuft.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986

Geltende Fassung

Gebührennisse der Totenbeschauer

§ 11

Den im § 2 Abs. 1 angeführten Totenbeschauern gebührt:

- a) für die Vornahme der Totenbeschau ohne Obduktion eine Vergütung in der Höhe des hierfür im Gebührentarif für die sprengelärztlichen Leistungen (§ 5 Abs. 4 des Gemeindesaniätsgesetzes 1967) festgesetzten Betrages;
- b) für die Vornahme einer Obduktion (§ 8) eine Vergütung in der Höhe des für gerichtlich angeordnete Leichenöffnungen vorgesehenen Betrages der Entlohnung der ärztlichen Mühewaltung.

§ 49

(1) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

Gebührennisse der Totenbeschauer

§ 11

Den im § 2 Abs. 1 angeführten Totenbeschauern gebührt:

- a) für die Vornahme der Totenbeschau ohne Obduktion
 1. durch einen Amtsarzt oder Sprengelarzt eine Vergütung in der gemäß § 5 Abs 4 des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967 festgelegten Höhe;
 2. durch einen von der Gemeinde gemäß § 2 Abs 1 bestellten Arzt eine Vergütung in der Höhe des 3,5-fachen der gemäß Z 1 geltenden Höhe.
- b) für die Vornahme einer Obduktion (§ 8) eine Vergütung in der Höhe des für gerichtlich angeordnete Leichenöffnungen vorgesehenen Betrages der Entlohnung der ärztlichen Mühewaltung.

§ 49

(1) bis (5)

(6) § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft. Die im § 11 lit a Z 2 vorgesehene Abgeltung ist für Leistungen zu gewähren, die ab dem Inkrafttreten erbracht werden.

